

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Economic Analysis and Measurement**

vom 15. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Zum Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss

- a) an einer deutschen Hochschule im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder
- b) in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsmathematik der Universität Trier oder
- c) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier mit einer Note von mindestens 2,5 erworben hat.

(2) Zum Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Studiengang erworben hat, der den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen gleichwertig ist und einen Anteil von mindestens 60 LP im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) aufweist. Der Mindestnotendurchschnitt von 2,5 gilt hierbei entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,9 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

**§ 3 Gliederung des Masterstudiengangs**

Der Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung ausgerichtet.

**§ 4 Studienumfang und Module**

(1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 37 und 45 Semesterwochenstunden (= SWS).

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Jedes Lehrveranstaltungspaar oder jede Lehrveranstaltung darf nur für jeweils ein Modul ausgewählt werden.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffe-

nen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6 Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“ wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die

Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist. Die Gesamtzahl von zwei beinhaltet auch die Drittversuche zu Modulen, welche aus anderen Fächern importiert wurden, sofern die Fachprüfungsordnung des anderen Faches einen Drittversuch zulässt. Pro Modul kann maximal ein Drittversuch gewährt werden. Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ und die Masterarbeit sind von der Möglichkeit des Drittversuchs ausgenommen.

(4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prü-

fung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des Moduls an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

(6) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

#### § 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.

(2) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;

- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen. (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

#### § 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, Amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 15. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Anhang 1: Modulübersicht**

## Modulplan des M.Sc. Economic Analysis and Measurement

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art der Modulprüfung(en); Prüfungsvorleistungen
1	VWL-Basis	1	10	keine	Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	Ökonometrie	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	Angewandte Mikroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Angewandte Makroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6	Statistik	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
7	Quantitative Methoden	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
8	Forschungsprojekt I: Methodik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	Forschungsprojekt II: Anwendung	1-2	10	keine	Hausarbeit mit Präsentation
10	Masterarbeit	2	30	keine	Hausarbeit mit Präsentation

**Anhang 2: Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module 6 bis 9****Modul 6: Statistik**

Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Survey Statistics der Universität Trier im Umfang von 10 LP auswählen.

**Modul 7: Quantitative Methoden**

Die Studierenden können dieses Modul durch weitere Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Survey Statistics der Universität Trier im Umfang von 10 LP ersetzen. Bezüglich der Prüfungsform gelten dann die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics.

**Module 8 und 9:****„Forschungsprojekt I: Methodik“ und „Forschungsprojekt II: Anwendung“:**

- (1) Das Modul „Forschungsprojekt I: Methodik“ ist ein Methodenmodul, das auf das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ vorbereitet.
- (2) Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ kann entweder als eine Forschungsarbeit an einem Lehrstuhl oder als ein mindestens zweimonatiges externes Forschungspraktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung absolviert werden.
- (3) Das Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ kann auch durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem M.Sc. Studiengang Survey Statistics ersetzt werden. Zur Wahl stehen dabei die Lehrveranstaltungen der folgenden Module: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“.
- (4) Alternativ können auch die Module „Forschungsprojekt I: Methodik“ und „Forschungsprojekt II: Anwendung“ zusammen durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 LP aus dem M.Sc. Studiengang Survey Statistics ersetzt werden. Zur Wahl stehen dabei die Lehrveranstaltungen der folgenden Module: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“.